



2026-0.404.688-1-A

Bescheid

I. Spruch

Klara Fuchs wird gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 20/2026, aufgetragen, betreffend den audiovisuellen Mediendienst „klarafuchs“ (abrufbar unter www.instagram.com/klarafuchs) der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Anzahl der Nutzer (Abonnenten) und der Abrufe (Zuschauerzahlen) im Kalenderjahr 2025 binnen einer Frist von 14 Tagen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.02.2026 forderte die KommAustria Klara Fuchs (folgend: Mediendienstanbieterin) gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G zur Beantwortung zweier Fragen betreffend den bei der KommAustria registrierten audiovisuellen Mediendienst „klarafuchs“, abrufbar unter www.instagram.com/klarafuchs, (folgend: Mediendienst) auf. Die Fragen lauteten „Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?“ sowie „Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?“. In dem Schreiben wurde festgehalten, dass die Mediendienstanbieterin gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G verpflichtet sei, der KommAustria auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich seien. Für die Beantwortung der Fragen wurde eine Frist von sieben Tagen vorgesehen.

In einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 23.03.2026 forderte die KommAustria die Mediendienstanbieterin neuerlich zur Beantwortung der beiden Fragen auf und sah hierfür eine Frist von drei Tagen vor.

Bis zum heutigen Tag langte keine Stellungnahme der Mediendienstanbieterin ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0

Klara Fuchs betrieb als Mediendienstanbieterin im Jahr 2025 den bei der KommAustria registrierten Mediendienst „klarafuchs“, abrufbar unter www.instagram.com/klarafuchs.

Mit Schreiben der KommAustria vom 27.02.2026, AZ 2025-0.812.478-5-A, wurde die Mediendienstanbieterin betreffend den Mediendienst gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G zur Beantwortung zweier Fragen binnen einer Frist von sieben Tagen aufgefordert. Die Fragen lauteten „Wie viele Nutzer (Abonnenten oder Einzelkunden) hatte der Abrufdienst im Durchschnitt im vorangegangenen Kalenderjahr?“ sowie „Wie viele Abrufe hatte der Abrufdienst im vorangegangenen Kalenderjahr?“. Im diesbezüglichen Schreiben wurde festgehalten, dass die Mediendienstanbieterin gemäß § 65 Abs. 3 AMD-G verpflichtet ist, der KommAustria auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Eine Stellungnahme langte bei der KommAustria bis zum heutigen Tag nicht ein.

In einem weiteren Schreiben der KommAustria vom 23.03.2026, AZ 2025-0.812.478-29-A, forderte die KommAustria die Mediendienstanbieterin neuerlich zur Beantwortung der beiden Fragen auf und sah hierfür eine Frist von drei Tagen vor.

Aus den im Akt befindlichen Zustellnachweisen ergibt sich, dass das Schreiben der KommAustria vom 27.02.2026 am 04.03.2026 hinterlegt wurde und dass das Schreiben der KommAustria vom 23.03.2026 am 26.03.2026 hinterlegt und am 02.04.2026 behoben wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung zum Betrieb des Mediendienstes der Mediendienstanbieterin im Jahr 2025 beruht auf der Einsicht in den entsprechenden Akt der KommAustria zu AZ 2025-0.081.403.

Die Feststellung der Hinterlegung des Schreibens der KommAustria vom 27.02.2026 und vom 23.03.2026 und dem dadurch jeweils ausgelösten Beginn der Beantwortungsfrist beruht auf dem jeweiligen aus dem Akt ersichtlichen Sendungsverlauf und der Hinterlegungsanzeige.

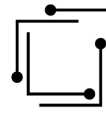
Die Feststellung, dass keine inhaltlichen Stellungnahmen der Mediendienstanbieterin bei der KommAustria einlangten, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist die KommAustria Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Erteilung der Auskunft mit Bescheid vorzuschreiben, sofern ein Mediendienstanbieter oder Video-Sharing-Plattform-Anbieter seiner Auskunftsverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt.



Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob die Mediendienstanbieterin betreffend den Mediendienst ihrer Auskunftspflichtung gemäß § 65 Abs. 3 erster Satz AMD-G nachgekommen ist.

4.2. Zur Auskunftspflichtung gemäß § 65 Abs. 3 erster Satz AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*
- 4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

- 20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]“

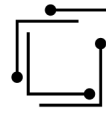
§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. *(1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]“



§ 65 AMD-G lautet auszugsweise:

„Reichweiten- und Marktanteilserhebung

§ 65. (1) Die für die Vollziehung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderliche Erhebung von Reichweiten (Marktanteilen), Versorgungsgraden und Nutzer- und Zuschauerzahlen erfolgt durch die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, im Auftrag der und für die Regulierungsbehörde nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen auf Basis einer laufenden Beobachtung. Die Erhebungsergebnisse sind in Form eines Berichts über den Markt bis zum 31. Mai eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen, jedenfalls aber auf der Website der Regulierungsbehörde sowie im Tätigkeitsbericht (§ 19) auszuweisen.

[...]

(3) Der österreichischen Rechtshoheit unterliegende Mediendienstanbieter und Video-Sharing-Plattform-Anbieter sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf schriftliches Verlangen die Auskünfte über Reichweiten (Marktanteile), Versorgungsgrad und Nutzer- oder Zuschauerzahlen zu erteilen, die für die Erstellung des Marktberichtes erforderlich sind. Kommt ein Mediendienstanbieter oder Video-Sharing-Plattform-Anbieter seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat die Regulierungsbehörde die Erteilung der Auskunft mit Bescheid vorzuschreiben.“

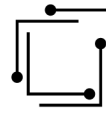
Beim Mediendienst der Mediendienstanbieterin handelt es sich um einen audiovisuellen Mediendienst iSd § 2 Z 3 AMD-G. Insofern gelangen die einschlägigen Bestimmungen des AMD-G, darunter auch die Verpflichtungen für Mediendienstanbieter gemäß § 65 AMD-G, zur Anwendung.

Infolge Nichtbeantwortung der in den Schreiben der KommAustria vom 27.02.2026 und 23.03.2026 enthaltenen Fragen ist die Mediendienstanbieterin betreffend den Mediendienst der Auskunftspflicht nach § 65 Abs. 3 erster Satz AMD-G nicht nachgekommen. Soin war seitens der KommAustria die Erteilung der Auskunft gemäß § 65 Abs. 3 zweiter Satz AMD-G mit Bescheid vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.



Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.404.688-1-A“, Vermerk: „Name der Beschwerdeführerin“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16.06.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)